

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 42/65

URTEIL

Verkündet am

8. Februar 1966
Oechsler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma Kunststoffwerk Gebr. Kö[REDACTED] GmbH.,
Pi[REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Emil Kö[REDACTED], Pi[REDACTED], Z[REDACTED]-Str. [REDACTED],

2. des Kaufmanns Josef P[REDACTED], K[REDACTED], Sa[REDACTED]-R[REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma A. F[REDACTED] & Söhne, Ob[REDACTED],

2. Heinrich G[REDACTED], D[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher und Claßen

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. April 1965 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger zu 2 ist Inhaber des am 7. Juni 1960 angemeldeten und am 1. September 1960 eingetragenen Gebrauchsmusters Nr. ■■■■■, das eine Fußbodenleiste aus Kunststoff betrifft. Die Klägerin zu 1 ist Inhaberin einer ausschließlichen Lizenz an diesem Gebrauchsmuster.

Die Beklagte zu 1 stellt Fußbodenleisten aus Kunststoff her, die von dem Beklagten zu 2 zusammen mit den zur Befestigung dienenden Stiften vertrieben werden. Das Werbeblatt der Beklagten "P.K. Kunststoff-Fußleiste (Hart PVC)" (Anlage 3 zur Klage) enthält die schematische Darstellung der Fußleiste mit einem "Stufenkopfnagel", mit dem die Leiste an der Wand befestigt wird. Die Beklagten haben als Anlage F 6 zum Schriftsatz vom 20. Oktober 1964 eine weitere schematische Darstellung der Fußbodenleiste und des Stiftes

- 3 -

in der nunmehr vom Beklagten zu 2 vertriebenen Form überreicht. Diese Form weist eine über den Schaft des Stiftes geschobene Hülse auf.

Das Klagegebrauchsmuster wurde zunächst mit 12 Schutzansprüchen angemeldet und eingetragen. Die Beklagte zu 2 griff das Gebrauchsmuster mit einer gegen den Kläger zu 2 gerichteten Löschungsklage an. In diesem Löschungsverfahren (Az. Lö I - [REDACTED]/[REDACTED]) wurde das Gebrauchsmuster Nr. [REDACTED] durch Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patentamtes vom 10. Juni 1964 dadurch teilweise gelöscht, daß die bisherigen 12 Schutzansprüche durch den folgenden einzigen Schutzanspruch ersetzt wurden:

"Fußleiste aus Kunststoff, die zu ihrer unsichtbaren Befestigung auf ihrer Rückseite mit vorstehenden, mit dem flächigen Leistenteil einen C-förmig begrenzten Kanal bildenden Lappen zum Hintergreifen von in die Wand eingetriebenen Nägeln versehen ist, dadurch gekennzeichnet, daß die federnden, über einen druckknopfähnlichen Lappen (2) nach dem Kanalinnein derart abgebogen sind, daß sie im Einbauzustand mit ihren freien Enden (4) von hinten gegen die Köpfe der Nägel (6) stoßen."

Die Beschwerde des Beklagten zu 2 gegen diese Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patentamtes wurde durch Beschluß des 5. Senats (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenats) des Bundespatentgerichts vom 12. November 1965 (5 W (pat) 438/64) zurückgewiesen.

Die Kläger sind der Auffassung, daß die Fußleiste der Beklagten das Klagegebrauchsmuster verletze.



Mit der Klage haben die Kläger Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung und zur Rechnungslegung sowie Feststellung der Schadensersatzpflicht gemäß den Anträgen aus dem Schriftsatz vom 23. Oktober 1963 (Sitzungsniederschrift vom 11. November 1963) begehrt.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt.

Sie haben bestritten, mit ihrer Fußbodenleiste von den Merkmalen des Klagegebrauchsmusters Gebrauch gemacht zu haben. Das Klagegebrauchsmuster sei mit Rücksicht auf den Stand der Technik nicht schutzfähig. Insbesondere führe die Raumform des Klagegebrauchsmusters nicht zu einer Verspannung der Leiste an der Wand. Deshalb sei kein fester Sitz der Leiste an der Wand gewährleistet.

Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt,

1. es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Strafe, und zwar Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder Haft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

Fußbodenleisten aus Kunststoff mit unsichtbarer Befestigung an einer Wand durch in die Wand eingetriebene Nägel, deren Köpfe in Abstand von der Wand stehen und von an der Leiste innen vorstehenden, mit der Leiste einen Kanal bildenden Lappen hintergriffen werden,

sowie die zu dieser unsichtbaren Befestigung bestimmten Nägel

gewerblich herzustellen, feilzuhalten oder zu gebrauchen,

wenn die Lappen federnd über den druckknopf-
ähnlichen Kopf der Nägel schnappen können
und die Lappen Abbiegungen nach dem Kanallinnern
aufweisen, derart, daß die Abbiegungen mit
Kantenartigen Lippen von hinten her gegen Flächen
am Kopf des Nagels einrasten,

und die Nägel einen Kopf haben, der Kegelformen
bildet und auf der dem Nagelschaft zugewendeten
Seite Kegelgrundflächen aufweist;

2. den Klägern Rechnung darüber zu legen, in welchem
Umfange die Beklagten den unter Ziffer 1 genann-
ten Verpflichtungen zuwidergehandelt haben, wo-
bei die gelieferten Mengen nach Art und laufenden
Metern, die Lieferzeiten, die Abnehmer und die
Preise anzugeben sind.

Das Landgericht hat weiter festgestellt, daß die Be-
klagten verpflichtet sind, den Klägern allen Schaden zu
ersetzen, der ihnen durch die Zuwiderhandlungen der Be-
klagten gegen die unter Ziffer 1 genannten Verpflichtungen
erwachsen ist und noch entstehen kann, und zwar als Gesamt-
schuldner, soweit sie gemeinschaftlich gehandelt haben.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung, die
Kläger Anschlußberufung eingelegt.

Die Beklagten haben beantragt, unter Abänderung des
angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, hilfsweise,
im Falle einer Verurteilung zur Rechnungslegung ihnen nach
ihrer Wahl vorzubehalten, die Namen und Anschriften ihrer

Abnehmer nur einem von dem Kläger zu bezeichnenden, zur Verschwiegenheit gegenüber den Klägern verpflichteten beeidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern sie diesen ermächtigen, den Klägern darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Lieferung oder ein bestimmter Abnehmer in der Rechnung enthalten ist, ferner mit der Maßgabe, daß die Beklagten die durch die Inanspruchnahme eines Wirtschaftsprüfers entstehenden Kosten tragen.

Die Kläger haben beantragt, die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß unter Ziffer 1 des angefochtenen Urteils folgende Änderungen vorgenommen werden (Schriftsatz vom 25. Februar 1965 S. 1/2; Sitzungsniederschrift vom 19. März 1965):

- a) Anstelle der Worte "mit unsichtbarer Befestigung" ist zu setzen "zur unsichtbaren Befestigung".
- b) Zwischen den Worten "feilzuhalten" und "oder zu gebrauchen" ist einzufügen: "in Verkehr zu bringen".
- c) Zwischen den Worten "derart, daß" und "die Abbiegungen mit kantenartigen Lippen" ist einzufügen: "im Einbauzustand".
- d) Am Ende des Antrages Ziffer 1 ist hinter dem Wort "aufweist" anzufügen "und zwar auch dann, wenn die Nägel selbst nur eine Kegelgrundfläche haben und die andere sich am Schaft des Nagels, insbesondere an einer aufgeschobenen Hülse befindet".

Die Beklagten haben beantragt, die Anschlußberufung der Kläger zurückzuweisen.

Die Beklagten haben ein Gutachten des Dr.-Ing. J. Br [REDACTED] (Institut für Werkstoffkunde der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule A [REDACTED]) vom 20. Oktober 1964 vorgelegt.

Das Oberlandesgericht hat die von den Klägern beantragten Einfügungen (oben unter a - d) vorgenommen. Es hat jedoch die Klage abgewiesen, soweit sie die Herstellung und den Vertrieb der zur Befestigung der Leiste bestimmten Nägel betrifft, und dem Hilfsantrage der Beklagten, betreffend Rechnungslegung unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers, stattgegeben.

Danach hat das Berufungsgericht die Verurteilung zur Unterlassung, wie folgt, neu gefaßt:

"Fußbodenleisten aus Kunststoff zur unsichtbaren Befestigung an einer Wand durch in die Wand eingetriebene Nägel, die einen Kopf haben, der Kegelform bildet und auf der dem Nagelschaft zugewandten Seite Kegelgrundflächen aufweist, und deren Köpfe im Abstand von der Wand stehen und von an der Leiste innen vorstehenden, mit der Leiste einen Kanal bildenden Lappen hintergriffen werden.

gewerblich herzustellen, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen,

deren Lappen federnd über den druckknopfartigen Kopf der Nägel schnappen können, und die Lappen Abbiegungen nach dem Kanalinnern aufweisen, derart, daß im Einbauzustand die Abbiegungen mit kantenartigen Lippen von hinten her gegen Flächen am Kopf des Nagels rasten,

und zwar auch dann, wenn die Nägel selbst nur eine Kegelgrundfläche haben und die andere sich am Schaft des Nagels, insbesondere an einer aufgeschobenen Hülse befindet."

Mit der Revision beantragen die Beklagten, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe :

I. Nachdem das Bundespatentgericht durch Beschluß vom 12. November 1965 die Beschwerde des Beklagten zu 2 gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patentamtes vom 10. Juni 1964 zurückgewiesen hat, steht gemäß § 11 Satz 3 GebrMG zwischen dem Kläger zu 2 und dem Beklagten zu 2 fest, daß das Klagegebrauchsmuster Nr. 1 817 603 mit dem - nunmehr einzigen - Schutzanspruch in der Fassung des vorbezeichneten Beschlusses der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patentamtes schutzfähig ist. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung bereits diese Fassung des Schutzanspruchs zugrundegelegt. Im übrigen stimmt dieser Schutzanspruch inhaltlich mit dem Anspruch überein, auf den der Kläger zu 2 im Lösungsverfahren sein Schutzbegehren im wesentlichen beschränkt hatte und von dem auch das Landgericht bei der Prüfung der Gebrauchsmusterverletzung ausgegangen ist. Beide Vorinstanzen haben

die Schutzfähigkeit des Klagegebrauchsmusters mit dem Inhalt dieses - jetzt einzigen - Schutzanspruchs bejaht (BU S. 19). Das Bundespatentgericht hat die Schutzfähigkeit des Klagegebrauchsmusters nach eingehender Prüfung des Standes der Technik ebenfalls bestätigt. Gegen die Rechtsbeständigkeit des Klagegebrauchsmusters in der eingeschränkten Fassung hat auch die Beklagte zu 1 mit der Revision keine Einwendungen mehr erheben können.

II. Das Landgericht hat eine "gegenständliche" Verletzung des Klagegebrauchsmusters festgestellt und angenommen, daß die bei der angegriffenen Ausführungsform verwendeten "Lappen" denjenigen nach der Raumform des Klagegebrauchsmusters "äquivalent" seien. Abweichend von dieser Auffassung hat das Berufungsgericht eine Gebrauchsmuster-Verletzung unter dem Gesichtspunkt eines allgemeinen Erfindungsgedankens bejaht. Um die Frage des Schutzes eines allgemeinen Erfindungsgedankens beurteilen zu können, bedarf es entsprechend den rechtlich nicht zu beanstandenden Darlegungen des Berufungsgerichts zunächst der Ermittlung des Gegenstandes des Klagegebrauchsmusters. Die hierzu vom Berufungsgericht auf Grund der Gebrauchsmusterunterlagen getroffenen Feststellungen stimmen in allen wesentlichen Punkten mit der Auffassung des Bundespatentgerichts überein.

1. Nach dem im Lösungsverfahren neugefaßten einzigen Schutzanspruch betrifft das Klagegebrauchsmuster eine Fußloiste aus Kunststoff, die zu ihrer unsichtbaren Befestigung auf ihrer Rückseite mit vorstehenden, mit dem flächigen Leistenteil einen C-förmig begrenzten Kanal bildenden Lappen zum Hintergreifen von in die Wand eingetriebenen Nägeln versehen ist (Oberbegriff des Schutzanspruchs).

a) Dem Klagegebrauchsmuster liegt die Aufgabe zugrunde, eine Fußleiste der genannten Art zu schaffen, die mit einfachen Mitteln an der Wand befestigt und verspannt werden kann, ohne daß sie mit hindurchgehenden Stiften angenagelt oder mit Ansätzen eingegipst werden müßte. Die Fußleiste soll sich vielmehr durch einfaches Aufdrücken auf vorher in die Wand eingeschlagene Nägel, also ohne Zuhilfenahme von auf die Außenseite der Leiste einwirkenden Schlagwerkzeugen, anbringen lassen und dabei mit guter Verklebung an den Nägeln und unter entsprechender Verspannung gegen die Wand gegen ungewolltes Lösen gesichert werden.

b) Zur Lösung dieser vielseitigen Aufgabe wird vorgeschlagen, daß die federnden, über einen druckknopfähnlichen Kopf in an sich bekannter Weise schnappbaren Lappen (2) nach dem Kanalinnein (des Hohlkanals 3) derart abgebogen sind, daß sie im Einbauzustand mit ihren freien Enden (4) von hinten gegen die Köpfe (7) der Nägel (6) stoßen (kennzeichnender Teil des Schutzanspruchs, Figur 1 der Muster-schrift).

Die Lappen (2) sind nach der Zeichnung Figur 1 so weit umgebogen, daß ihr freies Ende wieder in Richtung auf die Leiste zeigt. Wird die Leiste (1) mit dem Hohlkanal (3) auf die Stifte (6) aufgeschoben, so dringen die Stifte mit ihrem Kopf (7) durch den Längsschnitt des Hohlkanals in das Innere dieses Kanals ein. Beim Eindringen des Nagels (6) weichen die Lappen (2) zunächst federnd zurück. Sobald der Nagelkopf die Randungen oder freien Enden (4) (im angefochtenen Urteil auch als "Spitzen" bezeichnet) der Lappen (2) passiert hat, schnappen die Lappen hinter dem kegeligen Nagelkopf (7) auf den Nagelschaft (6) ein, so daß sie von hinten gegen die Köpfe (7) der Nägel (6) stoßen.

2. Der Gegenstand des Klagegebrauchsmusters läßt sich danach in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Berufungsgerichts (BU S. 11) durch folgende Merkmale bezeichnen:

(Nach dem Oberbegriff des Schutzanspruchs:)

- a) Fußleiste aus Kunststoff zur unsichtbaren Befestigung an der Wand.
- b) Sie ist auf ihrer Rückseite mit vorstehenden Lappen versehen.
- c) Die Lappen bilden mit dem flächigen Leistenteil einen C-förmig begrenzten Kanal und dienen zum Hintergreifen von in die Wand eingetriebenen Nägeln.

(Nach dem kennzeichnenden Teil des Schutzanspruchs:)

- d) die Lappen sind federnd.
- e) Sie schnappen über den Nagelkopf druckknopf-ähnlich ein.
- f) Sie sind nach dem Kanalinnein derart abgebogen, daß sie im Einbauzustand mit ihren freien Enden von hinten gegen die Nagelköpfe stoßen.

III. Die mit der Klage angegriffene Ausführungsform der Beklagten (Anlage 4 zur Klage, Schemazeichnung Anlage F 6) weist nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts die Merkmale a - e, jedoch nicht das Merkmal f auf (BU S. 11/12).

Auch diese Fußleiste besteht aus Kunststoff und wird unsichtbar an der Wand befestigt (Merkmal a). Die Leiste ist auf ihrer Rückseite mit vorstehenden Lappen versehen (Merkmal b). Die Lappen sind zum Kanalinnern abgebogen (Merkmal c). Die Lappen fodern (Merkmal d) und schnappen über den Nagelkopf druckknopfähnlich ein (Merkmal e).

Die Lappen sind jedoch nicht derart nach dem Kanalinnern abgebogen, daß sie im Einbauzustand mit ihren freien Enden von hinten gegen die Nagelköpfe stoßen. Insoweit fehlt also das Merkmal f.

Die Lappen der Fußleiste nach der Verletzungsform verlaufen zwar zunächst wieder zur Leiste hin; sie sind dann aber S-förmig nach hinten abgebogen. An diesem nach hinten weisenden Teil haben die Lappen einen größeren Querschnitt. Dort sind zum Kanalinnern hin zwei in Längsrichtung verlaufende Vorsprünge und Vertiefungen nach Art von Sägezähnen angebracht, von den Klägern als "kantenartige Lippen" bezeichnet. Wenn die Leiste über den Nagel geschoben wird und der Nagel in den von den Lappen gebildeten Kanal eindringt, greifen diese sägezahnartigen, vorspringenden Längsrippen infolge ihrer Elastizität in die Einschnitte ein, die sich hinter dem Nagelkopf und an der über den Nagelschaft geschobenen Hülse befinden. Das hintere Ende der Lappen ist trichterförmig geöffnet, um das Eindringen des Nagels in den Kanal zu erleichtern.

IV. Während das Landgericht, wie erwähnt, die vorbezeichneten wellen- oder S-förmigen, mit Vorsprüngen versehenen Lappen der angegriffenen Ausführungsform der Beklagten als eine der Raumform des Klagegebrauchsmusters

"äquivalent" entsprechende Gestaltung angesehen und eine "gegenständliche" Verletzung des Klagegebrauchsmusters für gegeben erachtet hat, ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß der Durchschnittsfachmann mit den Kenntnissen am Anmeldetag des Klagegebrauchsmusters (7. Juni 1960) nicht ohne weiteres und ohne besondere Überlegung aus der Kenntnis der Mittel des Klagegebrauchsmusters habe erkennen können, daß er zwecks Lösung der im Klagegebrauchsmuster gestellten Aufgabe die Abbiegung der Lappen zum Kanalinnein, wie sie das Klagegebrauchsmuster zeigt, auch in der Weise gestalten könnte, wie es die Beklagten getan hätten. Hierfür habe es bislang keine Vorbilder gegeben. Es seien vielmehr besondere Überlegungen notwendig gewesen, um zu erkennen, daß die S-förmige Gestaltung der Lappen mit den Rillen im wesentlichen dieselben Wirkungen zur Lösung der erfindungsgemäßen Aufgabe erziele, mit einfachen Mitteln eine sichere und feste unsichtbare Befestigung und Verspannung der Fußleiste an der Wand zu schaffen. Das Berufungsgericht hat hiermit das Vorliegen eines sog. glatten Gleichwerts und damit abweichend vom Landgericht auch eine Verletzung des "Gegenstandes" des Klagegebrauchsmusters im Sinne der "Dreiteilungslehre" verneint.

V. Das Berufungsgericht hat den Schutz des Klagegebrauchsmusters über dessen "Gegenstand" hinaus auf einen die Verletzungsform umfassenden "allgemeinen Raumformgedanken" erstreckt.

1. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, ein Durchschnittsfachmann, der nicht am Wortlaut der Beschreibung und der Ansprüche und nicht an den Einzelheiten der Zeichnung haften, sondern seinen Blick auf den wesentlichen Kern der

geschützten Raumform richte, könne bei näherer Überlegung dem Klagegebrauchsmuster den folgenden allgemeinen Raumformgedanken einer - unsichtbar an der Wand zu befestigenden - Kunststoffußleiste mit folgenden Merkmalen entnehmen:

Die an der Rückseite der Fußleiste vorgesehenen, vorstehenden Lappen bilden einen Kanal und sind durch eine Biegung oder Windung zum Kanalinnern hin federnd, so daß sie mit Einrastmitteln hinter den Kopf eines in die Wand eingetriebenen Nagels druckknopfähnlich einschnappen, wobei sowohl im Verspannungszustand die Federkraft der Lappen ihre Kraftwirkung von hinten her gegen den Nagelkopf entfaltet, als auch beim Lösen der an der Leiste angesetzten Zugkraft entgegenwirkt (BU S. 12a/13).

a) Zur Frage der Offenbarung dieses allgemeinen Raumformgedankens hat das Berufungsgericht ausgeführt (BU S. 13), der Durchschnittsfachmann, der die angegriffene Ausführungsform nicht kenne, könne bei näherer Überlegung erkennen, daß es die Aufgabe der federnden Lappen nach dem Klagegebrauchsmuster sei, im Einbauzustand, d.h. wenn die Fußleiste durch die elastischen Wände des Kanals - das sind die Lappen - gegen die Wand verspannt sei (S. 2, Z. 4 - 6 v. u. d. Beschreibung), eine Kraft zu entfalten, die von hinten gegen die Nagelköpfe wirke. Habe er dies erkannt, dann könne er bei näherer Überlegung auch erkennen, daß er sich dazu nicht allein des Mittels zu bedienen brauche, die Spitzen (Randungen, freien Enden) der elastischen zum Kanalinnern umgebogenen Lappen von hinten gegen den Nagelkopf zu richten, sondern daß es zur Erreichung dieser Wirkung

nur darauf ankomme, die Federkraft der elastischen Lappen von hinten her mit dem Nagelkopf in eine Verbindung zu bringen, bei der die Lappen ihre Kraft entfalten können. Der Gedanke, diese Verbindung mit an den Lappen angebrachten Längsrippen herzustellen, liege im Bereich des Fachkönnens und bedürfe keiner erfinderischen Eingebung.

Mit diesen Erwägungen, die im wesentlichen eine rein tatrichterliche Würdigung enthalten, hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei die Offenbarung des von ihm angenommenen allgemeinen Raumformgedankens im Klagegebrauchsmuster bejaht. Die nach diesem allgemeinen Raumformgedanken hier in Betracht kommenden Lösungen ("Mittel") sind rechtlich als sogenannte "nicht-glatte" Äquivalente zu werten, weil sie nicht nur der Erzielung einer im wesentlichen gleichen Wirkung dienen, sondern diese Wirkung auch durch solche Mittel erzielen, die in ihrer Ausgestaltung auf dem - durch Aufgabe und Lösung bestimmten und in seiner Tragweite durch Auslegung zu ermittelnden - Lösungsprinzip des Klagegebrauchsmusters beruhen. Wie das Reichsgericht in der Entscheidung vom 31. März 1942 (GRUR 1942, 349, 350) ausgeführt hat, liegt eine - bei der Feststellung des Schutzzumfangs des Schutzrechts beachtliche - "Äquivalenz" dann vor, wenn im Rahmen eines einheitlichen Erfindungsgedankens gleichwertige Mittel mit praktisch gleichem Erfolg benutzt werden, oder wie das auch ausgedrückt werden kann, wenn ein im wesentlichen gleicher, den verschiedenen Lösungen gemeinsamer (übergeordneter) Erfindungsgedanke benutzt wird. Dieser übergeordnete Erfindungsgedanke wird in der Regel - wie auch im vorliegenden Fall - ein solcher sein, der dem mit den durchschnittlichen Kenntnissen und Fertigkeiten des

Tages der Anmeldung ausgestatteten Fachmann durch den Inhalt des Schutzrechts (des Patents oder des Gebrauchsmusters) nicht unmittelbar und ohne daß er zu dieser Erkenntnis einer besonderen Überlegung bedurfte, vermittelt wird; es ist dann jener Lösungsgedanke ein sogenannter allgemeiner oder erweiterter Erfindungsgedanke, der nur dann geschützt ist, wenn er alle Erfordernisse einer schutzfähigen Erfindung erfüllt (vgl. auch BGH GRUR 1955, 29, 31 rechte Spalte - Nobelt-Bund; 1960, 478, 481 - Blockpedale; 1962, 29, 31 - Drehkippschlag).

b) Als "allgemeiner Erfindungsgedanke" eines Gebrauchsmusters kann nur geschützt werden, was seine "Verkörperung in einer bestimmten Raumform" gefunden hat (vgl. BGH GRUR 1964, 221, 224 linke Spalte - Rolladen).

Die Revision bestreitet die Schutzfähigkeit des vom Berufungsgericht formulierten allgemeinen Raumformgedankens mit der Begründung, daß er keine Angaben über eine bestimmte und konkrete Raumform und Lage der Lappen, sondern im wesentlichen nur Wirkungsangaben über die Kraftwirkung und Wirkungsrichtung einer Federkraft enthalte. Hierzu rechnet die Revision die folgenden für die Bestimmung des allgemeinen Raumformgedankens vom Berufungsgericht verwendeten Angaben:

daß die Lappen durch (irgendeine) Biegung oder Windung federnd sind,

daß sie mit (irgendwelchen) Einrastmitteln einschnappen,

daß ihre Federkraft eine Kraftwirkung von hinten her gegen den Nagelkopf entfaltet,

daß diese Kraftwirkung der Zugkraft der Leiste entgegenwirkt.

Diese Angaben beziehen sich auf Wirkungen, die bei oder nach der Anbringung der Leiste eintreten sollen; sie verdeutlichen nur den Zweck, der erfindungsgemäß mit der Raumform erzielt werden soll, und dienen damit zugleich der klareren Kennzeichnung der Gestaltung der Raumform. Derartige für die Bestimmung der Raumform wesentliche Wirkungsangaben sind zulässig und im vorliegenden Fall auch durchaus zweckmäßig. Damit wird für den Fachmann klar gestellt, daß nicht etwa "irgendeine" Biegung oder Windung und auch nicht "irgendwelche" Einrastmittel, sondern nur die ihrer zweckbestimmten Formgebung nach zur Erreichung des angegebenen Zwecks geeigneten Mittel in Betracht kommen.

Der die "Bestimmtheit" der Raumform verneinende Angriff der Revision erweist sich mithin als nicht gerechtfertigt.

2. Die Merkmale des im Klagegebrauchsmuster enthaltenen allgemeinen Raumformgedankens sind, wie das Berufungsgericht im anderen Zusammenhange ohne Rechtsverstoß dargelegt hat (BU S. 19/20), auch bei der angegriffenen Verletzungsform gegeben.

Der allgemeine Raumformgedanke eines Gebrauchsmusters hat - entsprechend dem allgemeinen Erfindungsgedanken eines Patents - im Verletzungsprozeß nur dann Bedeutung, wenn er die angegriffene Verletzungsform umfaßt. Bei der Ermittlung eines allgemeinen Raumformgedankens ist deshalb von vornherein auch auf die angegriffene Verletzungsform abzustellen. Es ist nicht zu prüfen, ob dem Gebrauchsmuster ein allgemeiner Raumformgedanke irgendwelcher Art zu entnehmen ist, sondern nur, ob sich ein dem Klagegebrauchsmuster und der Verletzungsform gemeinsamer allgemeiner Raumformgedanke

feststellen läßt, der sowohl die im Gebrauchsmuster zum Ausdruck gebrachte Gestaltung der Neuerung als auch die in Betracht kommende Verletzungsform umfaßt (vgl. Benkard, PatG, 4. Aufl., GobrMG § 5 Rdn. 9 i.V.m. § 6 PatG Rdn. 48 mit Nachw.).

a) Im Blick auf die Verletzungsform hat der "Gegenstand" (Inhalt) des Klagegebrauchsmusters durch den allgemeinen Raumformgedanken eine Erweiterung erfahren, die - in zweierlei Hinsicht - die Ausgestaltung der auf der Rückseite der Fußloiste vorstehenden Lappen betrifft:

aa) Nach dem "Gegenstand" des Klagegebrauchsmusters bilden diese Lappen mit dem flächigen Leistenteil einen "C-förmig" begrenzten Kanal; diese Begrenzung kann - entsprechend der Zeichnung Figur 1 - durch einfaches Umbiegen der Enden der Lappen erfolgen.

Der allgemeine Raumformgedanke umfaßt außer einer solchen einfachen "Biegung" der Lappenenden auch eine "Windung", wie sie die S-förmige Ausgestaltung der Lappen der Verletzungsform zeigt.

Soweit die Ausgestaltung der Lappen der Verletzungsform hiernach von dem Inhalt des Schutzanspruchs und von der Zeichnung abweicht, ist sie, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt hat, im Klagegebrauchsmuster hinreichend offenbart. Die Revision hält sich bei ihrer abweichenden Auffassung zu eng an den Wortlaut des Schutzanspruchs und an die Zeichnung Figur 1.

Aus den Gebrauchsmusterunterlagen ergibt sich unmittelbar allerdings nur das Beispiel einer verhältnismäßig starren Verklemmung der Lappen an den Nägeln, und zwar dadurch, daß die Lappen nur einen kurzen und engen Bogen haben und sich mit ihren freien Enden an den Nagelkopf anpressen. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen liegt es aber im Bereich des Fachkönnens, diese Art der Verbindung in der Weise abzuwandeln, daß durch eine Verlängerung des Federweges die Federung weicher gestaltet wird, daß aber trotzdem noch eine gute Befestigung des Lappens an dem Nagel gesichert bleibt, wie dies z.B. bei der Verletzungsform geschehen ist. Die Revision geht auch fehl, wenn sie meint, über Lappenformen "mit beliebigen anderen Bögen oder mit Windungen" sei aus den Anmeldeunterlagen nichts ableitbar. Nach den vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen kann der Fachmann erkennen, daß Biegungen und Windungen der Lappen allerdings nicht etwa "beliebig" gestaltet werden können, daß sie vielmehr durch den mit der Fußleiste erfindungsgemäß verfolgten Zweck raumformmäßig begrenzt und bestimmt bleiben.

bb) Nach dem "Gegenstand" des Klagegebrauchsmusters stoßen die federnden Lappen im Einbauzustand "mit ihren freien Enden von hinten gegen die Nagelköpfe". Nach dem allgemeinen Raumformgedanken genügt es, daß die federnden Lappen beim Einbau "mit Einrastmitteln" hinter die Nagelköpfe druckknopfähnlich einschnappen. Diese "Einrastmittel" werden bei der Verletzungsform durch die sägezahnartigen Längsrippen ("kantenartigen Lippen") gebildet, die vermöge ihrer Elastizität beim Einbau in die Einschnitte eingreifen, die sich hinter dem Nagelkopf und an der über den Nagelschaft geschobenen Hülse befinden.

Zu Unrecht meint die Revision, auch dieses Merkmal sei aus den Unterlagen nicht ableitbar. Einrasten heie in der Sprache des Technikers, da ein positives Teil in ein negatives Teil einspringe, also z.B. ein Vorsprung in eine Nut. Das Einrasten sei eine formschlssige Verbindung. In den Unterlagen des Gebrauchsmusters sei aber nur eine kraftschlssige Verbindung zwischen Nagel und Lappen offenbart, bei der die fest angedrckten Enden der Lappenbden das Abrutschen von den Nagelkpfen verhindere.

Dabei bersieht die Revision, da sich die "schnappbaren Lappen" nicht nur "mit ihren freien Enden von hinten gegen die Kpfe der Ngel", sondern zugleich mit ihren Seiten gegen den Schaft des Nagels legen. Auch diese Art des "Einschnappens" kann bereits als "Einrasten" bezeichnet werden; sie kann wegen des zugleich durch den Nagelschaft gegebenen Widerstandes auch nicht als eine rein "kraftschlssige" Verbindung gewertet werden. Nach ihrem erfindungsgem festgelegten Zweck braucht die zu schaffende Verbindung keineswegs nur kraftschlssig zu sein; der Fachmann kann erkennen, da die Aufgabe, die sich der Erfinder gestellt hat, selbstverstndlich auch mit Hilfe formschlssiger Verbindungen gelst werden kann.

Hieraus folgt, da es zumindest kein Rechtsfehler ist, wenn das Berufungsgericht in dem angegebenen Sinn den Begriff "Einrastmittel" in Bezug auf die konkrete Art der Verbindung zwischen "Lappen" und "Nagelkpfe" verwendet hat.

b) Bei der dem allgemeinen Raumformgedanken entsprechenden Art der Ausgestaltung der Lappen soll sowohl im Spannungszustand die Federkraft der Lappen ihre Kraftwirkung

von hinten her gegen den Nagelkopf entfalten als auch beim Lösen der an der Leiste angesetzten Zugkraft entgegenwirken (oben unter V. 1b).

Wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt hat, sind auch diese Voraussetzungen bei der Verletzungsform gegeben (BU S. 19/20). Danach entfalten bei der Leiste der Beklagten die S-förmig gebogenen Lappen über die beiden Rippen, die in das Kanallinnere hineinragen, vermöge ihrer geringen Elastizität eine von hinten gegen den Nagelkopf gerichtete Kraft. An Hand der von den Beklagten übergebenen Modelle hat das Berufungsgericht hierzu festgestellt, daß die Lippen der Verletzungsform im Spannungszustand dem Nagel nicht etwa nur senkrecht zum Nagelschaft, sondern auch von hinten, d.h. parallel zum Nagelschaft eine gegen den Nagelkopf gerichtete Federkraft entgegensetzen, der nicht jede praktische Bedeutung abgesprochen werden könne; insbesondere dann, wenn auf die Leiste eine Zugkraft ausgeübt werde, das beim Reinigen und bei Stößen von oben in Frage kommen könne, wirke die Federkraft der Lappen von hinten gegen den Nagelkopf. Das Berufungsgericht ist damit rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte dieses Merkmal des allgemeinen Raumformgedankens in einem praktisch erheblichen Umfange benutzt.

Daß die im Klagegebrauchsmuster geschützte "gegenständliche" Raumform in dieser Hinsicht eine bessere Wirkung der von hinten gegen den Nagelkopf gerichteten Kraft entfaltet, ist, wie das Berufungsgericht rechtlich zutreffend ausgeführt hat, ebenso unerheblich wie der Umstand, daß die Beklagten durch die sägezahnartigen Rippen und die Ein-

kerbungen hinter dem Nagelkopf und an der auf den Nagelschaft geschobenen Hülse, die zugleich für den genauen Abstand des Nagelkopfes von der Wand sorgt, und durch die S-Form der Lappen gegenüber der nach der allgemeinen Raumform gestalteten Fußleiste möglicherweise zusätzliche Vorteile erzielen. Zu diesen Vorteilen würde auch das von der Beklagten behauptete und von der Revision besonders hervorgehobene bessere elastische Ausgleichen der unvermeidlichen Unebenheiten zwischen Wand und Fußboden gehören (Revisionsbegründung S. 8 a.E.).

Diese Unterschiede könnten nichts daran ändern, daß die von der Beklagten verwendeten Mittel als "äquivalent" oder "gleichwertig" im Sinne des durch das Klagegebrauchsmuster offenbarten Lösungsprinzips anzusehen sind.

c) Die Revision greift die unter V. 2a und b wiedergegebenen Feststellungen des Berufungsgerichts an, indem sie ausführt (Revisionsbegründung S. 6 - 8 unter B zur Verletzungsfrage), das Berufungsgericht habe ohne ausreichende und nachprüfbare Begründung festgestellt, daß bei der angegriffenen Ausführungsform "die Federkraft der Lappen ihre Kraftwirkung von hinten her gegen den Nagelkopf entfalte". Es sei nicht ersichtlich, welche Überlegungen und Feststellungen das Berufungsgericht zu dieser Ansicht geführt hätten, sie stünden in unvereinbarem Widerspruch mit der Zeichnung Anlage F 6 und mit dem von Dr.-Ing. Broichhausen erstatteten Privatgutachten.

Diese Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt. Sie richten sich im wesentlichen gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene tatrichterliche Würdigung, die als solche keinen Rechtsverstoß erkennen läßt.

aa) Die Revision meint, aus der Zeichnung Anlage F 6 sei ersichtlich, daß die wellenförmig gebogenen Lappen an keiner einzigen Stelle den Nagelkopf, sondern lediglich die Flanken der über den Nagelschaft geschobenen Hülse berührten. Aus der Zeichnung könnte daher nur entommen werden, daß die wellenförmigen Lappen in horizontaler Richtung einen Anpressdruck auf die Hülse und damit mittelbar auf den Nagelschaft ausübten.

Anscheinend meint die Revision mit dem "in horizontaler Richtung" ausgeübten Anpressdruck einen senkrecht vom - horizontal eingeschlagenen - Nagelschaft und damit in Wirklichkeit in "vertikaler Richtung" ausgeübten Druck. Hierbei übersieht die Revision aber, daß dieser Druck über die Hülse nicht nur "mittelbar auf den Nagelschaft", sondern zugleich "mittelbar auf den Nagelkopf" ausgeübt wird; denn die auf den Nagelschaft aufgeschobene Hülse stößt mit ihrem vorderen Teil von hinten fest gegen den Nagelkopf und soll auf diese Weise gleichzeitig den genauen Abstand des Nagelkopfes von der Wand sichern. Daß der S-förmig geformte Lappen mit seinen "kantenartigen Lippen", die in den "Sägezahn" der Hülse einrasten, einen Druck auf die Hülse nicht nur in vertikaler Richtung, d.h. senkrecht zum Nagelschaft, sondern auch in horizontaler Richtung, d.h. parallel zum Nagelschaft, von hinten in Richtung auf den Nagelkopf ausübt, folgt nicht nur aus der Art, wie die "kantenartigen Lippen" an dem "Sägezahn" der Hülse anliegen, sondern auch aus den vom Berufungsgericht an Hand der vorgeführten Modelle getroffenen Feststellungen, daß die Lappen keineswegs "hochelastisch" sind, sondern nur eine "geringe" Elastizität aufweisen, so daß ein ausreichender Druck parallel zum Nagelschaft von

hinten in Richtung auf den Nagelkopf gesichert bleibt. Andernfalls könnte die erfindungsgemäß erstrebte Ver-
spannung zwischen Leiste und Wand überhaupt nicht wirk-
sam eintreten.

Es ist deshalb nicht verständlich, wenn die Revision meint, "weder die Zeichnung noch die Ausführungen des Berufungsgerichts ließen erkennen oder auch nur vorstell-
bar erscheinen, auf welche Weise aus diesem horizontalen Anpressdruck auf die Nagelhülse ein vertikaler Druck von hinten auf den Nagelkopf entstehen könnte; es sei auch nicht ersichtlich, woher das Berufungsgericht die technische Sachkunde für eine solche Schlußfolgerung haben sollte". Die Schlußfolgerung ergibt sich ohne weiteres aus dem Augenschein der Zeichnung unter Berücksichtigung des vorgeführten Materials der Fußleiste; zu dieser einfachen Feststellung bedarf es keiner besonderen "technischen Sachkunde", so daß das Berufungsgericht keinen Anlaß hatte, zu dieser Frage das Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen einzuholen.

bb) In diesem Zusammenhang rügt die Revision weiter als Prozeßverstoß, daß sich das Berufungsgericht nicht mit dem technischen Privatgutachten auseinandergesetzt habe. Laut Seite 7 dieses Gutachtens bewirkten die Lappen "lediglich" eine "seitliche" Anpreßkraft gegen die Hülse des Befestigungsmittels (ebenso Seite 8 unten, wo gesagt sei, daß "die Lappen seitlich gegen den Schaft des Befestigungsmittels sich anlegen").

Für das Berufungsgericht bestand kein Anlaß, sich mit dem Privatgutachten auseinanderzusetzen; denn dieses

Gutachten steht insoweit durchaus im Einklang mit der Auffassung des Berufungsgerichts. Aus den von der Revision angeführten Stellen des Gutachtens ergibt sich keineswegs, daß die Lappen der Verletzungsform "lediglich" einen "seitlichen" Anpreßdruck gegen die Hülse bewirken. Die Revision hat diese Stellen in unzulässiger Weise aus dem Zusammenhang herausgenommen.

Der Privatgutachter Dr. Broichhausen geht auf Seite 7 seines Gutachtens selbst davon aus, daß die "kurze Umbiegung" beim Klagegebrauchsmuster, durch die die Endflächen der Lappen auf die Rückseite des Nagelkopfes zu liegen kommen, bewußt gewählt sei, um durch die "relativ starre" Ausführung der Lappen und durch das Hintergreifen des Nagelkopfes eine gute Verklemmung der Lappen an den Nägeln und damit eine bessere Verspannung der Leiste gegen die Wand zu erzielen; ein beabsichtigtes Lösen ohne Beschädigung werde jedoch hierdurch erschwert.

Auf diese Wirkung der von hinten gegen den Nagelkopf gerichteten Kraft weist für das Klagegebrauchsmuster auch das Berufungsgericht ausdrücklich hin (BU S. 20; oben unter V. 2 c).

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Privatgutachter berücksichtigt das Berufungsgericht an dieser Stelle aber auch die Vorteile, die durch die S-Form der Lappen gegenüber der nach dem allgemeinen Raumformgedanken gestalteten Fußleiste der Beklagten erreicht werden. Die Beklagten haben, wie der Privatgutachter ausgeführt hat, eine "derartige starre Verklemmung der Lappen an den Nägeln" bewußt vermieden und durch die S-förmige Ausbildung eine "weichere

Federung" erzielt. Hiermit wird aber die in Richtung gegen den Nagelkopf gerichtete Federkraft keineswegs schlechthin aufgehoben, sondern, wie das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß festgestellt hat, "in einem praktisch erheblichen Umfang" aufrecht erhalten. Dementsprechend weist auch der Privatgutachter ausdrücklich darauf hin, daß bei der Verletzungsform "durch das Ineinandergreifen der sägezahnartigen Nuten eine gute Befestigung des Lappens an dem Nagel erreicht wird" und daß mit der "weichen Federung" nicht nur "eine bestimmte Nachgiebigkeit in Richtung der Leistenflachseite", sondern auch "eine bestimmte Nachgiebigkeit senkrecht zur Leistenflachseite", d.h. parallel zum Nagelschaft in Richtung auf den Nagelkopf, erzielt wird (aaO S. 8 oben). Diese "bestimmte Nachgiebigkeit senkrecht zur Leistenflachseite" wird also nicht durch eine Aufhebung, sondern nur durch eine Abschwächung des Federdrucks erreicht, der aber immer noch ausreicht, um in einem "praktisch erheblichen Umfang" mit der gewählten Raumform die erfindungsgemäß erstrebte Wirkung zu erzielen. Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß nach dem Privatgutachten "lediglich" eine "seitliche" Anpreßkraft gegen die Hülse wirke.

Hieraus folgt, daß die auf §§ 286, 551 Nr. 7 ZPO gestützten Rügen der Revision ("zur Verletzungsfrage") unbegründet sind.

VI. Das Berufungsgericht hat die Schutzvoraussetzungen des hier in Betracht kommenden allgemeinen Raumformgedankens ohne Rechtsverstoß festgestellt.

1. Das Berufungsgericht hat die umfangreichen Darlegungen, mit denen die Beklagten in den Vorinstanzen versucht haben, die Ausführbarkeit und die technische Brauchbarkeit der Lehre des Gebrauchsmusters, insbesondere auch eines hieraus abgeleiteten allgemeinen Raumformgedankens in Abrede zu stellen, in rechtlich nicht zu beanstandender Weise widerlegt (BU S. 13/14). Hiergegen hat auch die Revision keine weiteren Einwendungen mehr erhoben.

2. Aufgrund einer ausführlichen Würdigung des Standes der Technik hat das Berufungsgericht die Neuheit des allgemeinen Raumformgedankens bejaht (BU S. 15 - 17). Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Würdigung läßt keinen Rechtsverstoß erkennen. Soweit die Revision (unter III. der Revisionsbegründung S. 4 - 6) rügt, das Berufungsgericht habe bei der rechtlichen Würdigung einiger Vorveröffentlichungen einen fehlerhaften Maßstab angelegt, betrifft dies, wie sich aus den Ausführungen unter Ziff. 4 ergeben wird, weniger die Neuheit als die Erfindungshöhe des allgemeinen Raumformgedankens.

3. Wie das Berufungsgericht weiter rechtsfehlerfrei festgestellt hat (BU S. 17 unten), ist die mit dem allgemeinen Raumformgedanken gegebene technische Lehre auch fortschrittlich. Sie weist gegenüber allen Entgegenhaltungen von Fußleisten den Vorteil der einfacheren Anbringung auf, bei der die Leiste fest verspannt wird. Dies wird mit einfachen Mitteln erreicht. Auch die Revision stellt den technischen Fortschritt nicht mehr in Abrede.

4. Der allgemeine Raumformgedanke hat nach Auffassung des Berufungsgerichts auch die für ein Gebrauchsmuster erforderliche Erfindungshöhe, da er durch die Gesamtheit der bekannten Lehren nicht so nahe gelegt werde, daß er ohne schöpferische Leistung zu finden gewesen wäre.

Zu den vom Berufungsgericht gewürdigten Vorveröffentlichungen gehören u.a. das Gebrauchsmuster Nr. 1 785 775 (Anlage F 4 zum Schriftsatz vom 20. Oktober 1964, "Wi [REDACTED]") und die französische Patentschrift Nr. 931 216 (Anlage F 4 zum Schriftsatz vom 13. April 1964).

Die Revision vertritt die Auffassung, daß der Durchschnittsfachmann diesen beiden Vorveröffentlichungen ohne erfinderisches Zutun den allgemeinen Raumformgedanken bereits in gleicher Weise hätte entnehmen können, wie dies vom Berufungsgericht zur Frage der Offenbarung dieses allgemeinen Raumformgedankens für das Klagegebrauchsmuster angenommen worden sei. Dem Durchschnittsfachmann müsse man bei der Auswertung von Vorveröffentlichungen die gleichen Überlegungen zuschreiben wie bei der Auswertung des Inhalts des Schutzrechts. Gegen diesen anerkannten Rechtsgrundsatz habe das Berufungsgericht verstoßen.

Diese Rüge der Revision ist nach den vom Berufungsgericht zu diesen Vorveröffentlichungen getroffenen Feststellungen nicht gerechtfertigt. Die Würdigung der beiden Entgegenhaltungen deckt sich im übrigen in allen wesentlichen Punkten mit der Beurteilung, die diese Vorveröffentlichungen inzwischen in dem Beschluß des Bundespatentgerichts vom 12. November 1965 gefunden haben.

a) Die Sockelleiste des Gebrauchsmuster Nr. 1785 775 hat an ihrer Rückseite eine etwa schwalbenschwanzförmige Längsnut. Diese Längsnut soll die Nagelköpfe aufnehmen, mit der die Leiste an der Wand befestigt wird. Zunächst wird die nötige Zahl Nägel in diese Rille eingesetzt. Dann wird die Leiste festgenagelt (S. 4 der Beschreibung). Beim Einbringen der Nägel in die Nut wird die Leiste, wie in Figur 2 angedeutet, aufgebogen. Es sind keine nach hinten vorstehenden, einen "Kanal" bildenden Lappen vorgesehen, die federnd einem Nagelkopf ausweichen und dann hinter diesem einrasten könnten, so daß sich die Federkraft der Lappen von hinten gegen den Nagelkopf richten könnte (BU S. 16).

Entgegen der Auffassung der Revision konnte der Durchschnittsfachmann auch weder aus Anspruch 2 noch aus S. 2 Abs. 3 der Beschreibung entnehmen, daß durch die Anbringung vorstehender Lappen eine Verspannung der Leiste gegen die Wand im Sinne des insoweit mit der Lehre des Klagegebrauchsmusters übereinstimmenden allgemeinen Raumformgedankens erzielt werden könnte. Dies kann aus der Lehre des Schutzanspruchs 2 des vorveröffentlichten Gebrauchsmusters, wonach "die Rillenwandung dem Nagelkopf im wesentlichen beidseitig anliegt", nicht hergeleitet werden. Hierdurch wird lediglich "der Nagel formschlüssig festgehalten, so daß er nicht umkippen kann, was naturgemäß das Einschlagen desselben erleichtert" (S. 2 Abs. 3 der Beschreibung). Diese Maßnahme hat mit einer "Verspannung" im Sinne der Lehre des Klagegebrauchsmusters überhaupt nichts zu tun. Deshalb hat auch das Bundespatentgericht in dem Beschluß vom 12. November 1965 (S. 6) in der Gebrauchsmusterlöschungssache mit Recht darauf hingewiesen, daß die Scheuerleiste nach dem Gebrauchsmuster

muster Nr. 1 785 775 nur bei flüchtiger Betrachtung eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Gegenstand des Klagegebrauchsmusters aufzuweisen scheint. Der entscheidende Unterschied besteht darin, daß nach der Vorveröffentlichung überhaupt keine im Sinne des Klagegebrauchsmusters ausgebildeten und wirkenden Lappen vorgesehen sind. Wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage den Weg von den "Nagelrillen" des Gebrauchsmusters Nr. 1 785 775 bis zu der Lehre des allgemeinen Raumformgedankens für noch weiter als den Weg von anderen Vorveröffentlichungen aus gehalten hat (BU S. 18 unten), so ist hierin ein Rechtsfehler nicht zu erkennen. Dem entspricht auch die Würdigung, welche diese Vorveröffentlichung durch das Bundespatentgericht in der angeführten Entscheidung zur Frage der Erfindungshöhe der Lehre des Klagegebrauchsmusters gefunden hat.

b) Zu der gleichen Beurteilung ist das Berufungsgericht für die "Rosettenbefestigung" nach der französischen Patentschrift Nr. 931 216 gelangt (BU S. 18 unten). Nach dieser Vorveröffentlichung wird die Leiste aus Metall durch federnde Zungen einer an der Wand befestigten Rosette in der Weise gehalten, daß sich diese Zungen hinter die umgebogenen Enden (E) der Leiste klemmen, wenn diese Enden die Zungen der Rosette passiert haben (BU S. 17). Danach sind zwar "Lappen" vorhanden, jedoch in völlig anderer Ausbildung als beim Klagegebrauchsmuster; sie sind nämlich Teile einer Metallrosette, auf welche die entsprechend profilierte Simsleiste aus Metall aufgedrückt wird (Entscheidung des Bundespatentgerichts vom 12. November 1965 S. 6). Unter diesen Umständen ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß diese Druckschrift dem Gedanken, die Enden der Metalleiste federnd

auszubilden, deshalb fernliegt, weil die Federung erfindungsgemäß von den Zungen der Rosette übernommen wird (BU S. 17). Daß nicht nur die Zungen der Rosette, sondern auch die Enden der auf die Rosette aufgedrückten Simsleiste aus Metall federnd ausgebildet seien, ist mit keinem Wort aus der Druckschrift zu entnehmen. Trotzdem glaubt die Revision allein aus der Figur 3 den Schluß ziehen zu können, daß (außer der Rosette) auch die Leistenenden federn; dies müsse der zurückgebogene schmale Leistenrand schon wegen seiner Formgebung tun, andernfalls könnte er gar nicht über die Rosette gestülpt werden.

Diese Darstellung der Revision kann nicht als zwingend anerkannt werden. In der französischen Patentschrift werden die Lappen nicht als federnd bezeichnet. Es ist nur angegeben, daß die Rosette federt. Im übrigen räumt auch der Privatgutachter Dr.-Ing. Broichhausen in seinem von der Beklagten vorgelegten Gutachten (S. 5) ausdrücklich ein, daß es genügt, wenn eines der beiden Elemente federnd ausgebildet ist. Was die Beklagte - insbesondere auch unter Bezugnahme auf das vorbezeichnete Privatgutachten - als Übereinstimmung zwischen der französischen Patentschrift Nr. 931 216 und der Verletzungsform hervorgehoben hat, läuft im wesentlichen nur darauf hinaus, daß in beiden Fällen vom Druckknopfprinzip Gebrauch gemacht wird. Darauf hat auch das Bundespatentgericht in der Entscheidung vom 12. November 1965 (S. 6 1. Abs. Satz 1 und S. 9 unten) ausdrücklich hingewiesen. Die Anwendung des Druckknopfprinzips wird selbstverständlich auch von der Lehre des Klagegebrauchsmusters als bekannt vorausgesetzt. Der Schutzzfähigkeit des allgemeinen Raumformgedankens kann nicht das

Druckknopfprinzip als solches entgegenstehen. Es kommt vielmehr entscheidend auf die besondere Art der Ausgestaltung der "vorstehenden Lappen" an. Selbst wenn der Fachmann der Zeichnung Figur 3 der französischen Patentschrift entnehmen könnte, daß die "Lappen" auch federnd ausgebildet sein können, würde an dieser Entgeghaltung die Schutzfähigkeit des allgemeinen Raumformgedankens des Klagegebrauchsmusters deshalb nicht scheitern, weil er eine völlig andere Ausbildung der Lappen zum Inhalt hat.

d) In der mündlichen Verhandlung hat die Revision noch ausdrücklich auf die US-Patentschrift 2 540 603 verwiesen. Zu dieser Druckschrift hat das Berufungsgericht festgestellt (BU S. 17), daß sie von dem allgemeinen Raumformgedanken einen noch größeren Abstand aufweise als die vorstehend unter a) und b) gewürdigten Entgeghaltungen (Gebrauchsmuster Nr. 1 785 775 und französische Patentschrift Nr. 931 216). Zu dem gleichen Ergebnis ist das Bundespatentgericht in seiner Entscheidung vom 12. November 1965 gelangt (S. 5, 6 und 9). Nach dieser Druckschrift besteht das kreuzförmige Befestigungsteil für Deckkleisten ganz aus Metall und ist auf federnde Metallschenkel, die aus der Wand herausragen, aufgedrückt. Diese Schenkel haben mit dem allgemeinen Raumformgedanken des Klagegebrauchsmusters allenfalls gemein, daß sie ebenfalls auf dem Druckknopfprinzip beruhen. Hierzu kann auf die Ausführungen oben unter b) Bezug genommen werden.

Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen zu dem Ergebnis gelangt ist, daß durch die entgegeng gehaltenen Druckschriften der allgemeine Raumformgedanke weder offenbart noch nahegelegt worden ist, so läßt diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung, die mit der vom Bundespatentgericht vorgenommenen Beurteilung übereinstimmt, keinen Rechtsverstoß erkennen. Aus der vom Berufungsgericht vorgenommenen Gesamtwürdigung des Sachverhalts ergibt sich, daß die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe bei der rechtlichen Würdigung der genannten Vorveröffentlichungen einen fehlerhaften Maßstab angelegt, nicht gerechtfertigt ist. Es fehlt insbesondere auch jeder Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht bei der Ermittlung der sich für den Durchschnittsfachmann aus den Vorveröffentlichungen ergebenden technischen Lehre einen anderen Maßstab angelegt haben könnte als bei der Ermittlung des allgemeinen Raumformgedankens aufgrund der Unterlagen des Klagegebrauchsmusters. Schließlich hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt, daß bei einem Klagegebrauchsmuster an die Erfindungshöhe nur geringere Anforderungen als bei einem Patent gestellt zu werden brauchen und daß es für die Beurteilung der Erfindungshöhe - anders bei der Frage der Neuheit und des technischen Fortschritts - nicht auf einen gesonderten Vergleich mit jeder einzelnen Entgegenhaltung ankommt, sondern daß vielmehr der Stand der Technik in seiner Gesamtheit (als "Mosaik") zu betrachten ist (BU S. 18 oben).

VII. Nach alledem war die Revision mit der Kosten-
folge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Nastelski

Bock

Spreng

Löscher

Claßen